

in seinem Stalle hin und wieder mehr Wohlgefallen hat und daher wünscht, wo möglich dasselbe noch beim Leben zu erhalten und es ist die Folge davon, daß man nach den gemachten Erfahrungen sich dann an solche Leute wendet, wo Thatsachen dafür sprechen, daß sie von den Thierärzten aufgegebenen Viehstücke wieder hergestellt haben. Dies Alles kann aber für uns nicht maßgebend sein, die zeitherigen Zustände fortbestehen zu lassen; es muß in gesetzlicher Beziehung Etwas geschehen, um die Lage rationeller Thierärzte indirect in pecuniärer Hinsicht zu verbessern. Daß dies

daß der Thierarzt seine Hilfe, wenn sie gegen entsprechende Remuneration verlangt wird, auch nicht nach Gefallen versage.

Zu §§. 14, 15 und 16.

Das Selbstdispensiren bildet in der thierärztlichen Praxis die Regel, da es an besondern Officinen für Thierarzneimittel fehlt und das Beziehen der Arzneien aus den Apotheken die Cur kranker Thiere zu sehr vertheuern würde. Die fernere Gestattung des Selbstdispensirens ist sonach eine Nothwendigkeit. Um so mehr ist es aber erforderlich, die Ausübung dieses Rechts an gewisse Bedingungen zu knüpfen und zugleich einer theils gegen Mißbrauch und Nachlässigkeit schützenden, theils vor Uebervorthellung des Publicums sicherstellenden Controle zu unterwerfen. Zu diesen Maßregeln gehört insbesondere auch die Aufstellung einer Taxe sowohl für die ärztlichen Bemühungen als auch für die Medicamente, nach welchen in streitigen Fällen entschieden werden kann und die Vorschrift, daß der Thierarzt auf Verlangen nicht nur ein Receipt zu geben, und eine specielle Liquidation vorzulegen, sondern auch den wirklichen Verbrauch der angeforderten Medicamente aus seinem Tagebuche nachzuweisen verpflichtet ist.

Zu §. 17.

Der legitimirte Thierarzt verwaltet, wie der Arzt, eine öffentliche, mit gewissen Rechten und Obliegenheiten verbundene Function. Eine allgemeine Verpflichtung dazu stellt sich daher als erforderlich dar, was dagegen die von der betreffenden Obrigkeit vorzunehmende eidliche Verpflichtung der Amtsthierärzte anlangt, so soll dadurch die außerdem für jeden einzelnen Fall nöthig werdende und sich daher oft wiederholende Vereidung des als Sachverständigen zuziehenden Thierarztes vermieden werden.

Zu §§. 18 und 19.

Daß Contraventionen und Pflichtwidrigkeiten der Thierärzte, unerachtet sie in der Regel civilrechtliche Schadensansprüche nach sich ziehen, doch auch noch polizeilich bestraft werden müssen, versteht sich wohl von selbst. Es hat aber rathlich geschienen, nur das höchste Strafmaß festzustellen und bis zu demselben mit Rücksicht auf die große Verschiedenheit der Fälle der betreffenden Behörde freie Hand zu lassen. Um indes die richtige Beurtheilung der einem Thierarzt zur Last gelegten Verschuldung in jedem einzelnen Falle möglichst sicher zu stellen, ist nach Analogie des Verfahrens bei medicinal-polizeilichen Vergehen die Bestimmung getroffen worden, daß dabei ein höherer Veterinärbeamter (Bezirksthierarzt, Landesthierarzt) mit berathender Stimme zugezogen werden muß, auf die Cassation eines

durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht vollständig geschieht, hat selbst die Regierung zugegeben, es ist aber doch ein Anfang, der seine erspriesslichen Folgen haben wird. Näher werden wir dem Ziele rücken, wenn, wie bereits die hohe Staatsregierung in Aussicht gestellt hat, eine bessere und vollkommnere Einrichtung und Ausstattung der hiesigen Thierarzneischule und Erweiterung ihrer Unterrichtsmittel hervorgerufen wird, wo dann allerdings solchen jungen Leuten mehr Gelegenheit geboten wird, sich nach allen Seiten hin eine tiefere Kenntniß der Thierheilkunde zu er-

thierärztlichen Legitimationscheines aber nur in höherer Instanz von der betreffenden Kreisdirection in Uebereinstimmung mit der Commission für das Veterinärwesen erkannt werden kann.

Zu §§. 20 bis 24.

Es würde zu tief in die gesammten Verhältnisse einschneiden, sollte die Pfluscherei mit einem Male unterdrückt werden. Es ist eine Uebergangsperiode erforderlich. Dabei kann jedoch nur auf solche Personen Rücksicht genommen werden, welche sich beim Erscheinen des Gesetzes wirklich schon seit einiger Zeit von der thierärztlichen Praxis ernährt haben, nicht aber auf solche, welche sich die ihnen bekannt gewordenen Bestimmungen des beabsichtigten Gesetzes zu Nutze gemacht und erst in neuester Zeit das thierärztliche Gewerbe ergriffen haben, um sich die damit verbundenen Vortheile zu sichern. Daß Diejenigen, denen das §. 20 bemerkte Recht zukommen soll, wenigstens schon vor dem 1. Januar 1858 die Praxis betrieben haben müssen, ist daher das Mindeste, was verlangt werden kann. Ungerechtfertigt und durchaus unrathlich würde es aber sein, sollte diesen Personen die Fortsetzung ihres Gewerbes auf ganz unbestimmte Zeit gestattet und dadurch die Einführung eines bessern und geordneten Zustandes auf ein Menschenalter verzögert werden. Die Billigkeit fordert nicht mehr, als daß den Pfluschern eine Frist vergönnt werde, von der Dauer, daß sie innerhalb derselben entweder ein anderes Gewerbe ergreifen, oder sich zur Fortbetreibung der thierärztlichen Praxis durch Aneignung der nothwendigsten Kenntnisse befähigen können. Dazu reicht eine Frist von drei Jahren unbedingt aus, so daß nach deren Ablauf nur noch diejenigen Empiriker als zur thierärztlichen Praxis berechtigt angesehen werden können, die sich der §. 23 geordneten, ihrem Zwecke nach bloß auf das Praktische zu richtenden Prüfung unterzogen und ihre Befähigung zur Ausübung thierärztlicher Praxis dargelegt haben. Die Niedersetzung einer Prüfungscommission an jedem Regierungsorte erleichtert die Ablegung dieser Prüfung.

Zu §§. 25 und 26

Die geprüften Empiriker sind in ihren Rechten den Thierärzten nicht ganz gleichgestellt. Ihnen dasselbe Prädicat zuzugestehen, würde daher um so weniger gerechtfertigt sein, als auch ihr Bildungsgang und ihre Befähigung eine andere ist. Zudem erfordert die oben ausgesprochene Absicht, den thierärztlichen Stand überhaupt zu heben, daß zwischen den wissenschaftlich vorgebildeten Thierärzten und den thierärztlichen Empirikern ein Unterschied gemacht werde und dies um so mehr, als letztere niemals die Function eines Amtsthierarztes einnehmen können.